

Gemeinde Inzigkofen
Landkreis Sigmaringen

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 19.11.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 26.10.2017 erhält folgende Fassung:

1. Bestattungsgebühren:

1.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	726,00 €
1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	150,00 €
1.3	Ein Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen am Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	100,00 %
1.4	Beisetzung von Aschen	242,00 €
1.5	Ein Zuschlag zu 1.4 für Beisetzungen von Aschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	100,00 %

2. Grabnutzungsgebühren

2.a)	Reihengräber	
2.1.1	Überlassung eines Einzelgrabes	
2.1.2	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	544,50 €
2.1.3	Für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.1.4	Überlassung eines Umeneinzelgrabes	576,00 €

2.b)	Wahlgräber	
2.2.1	Einzelgrab (doppeltief)	1.089,00 €
2.2.2	Doppelgrab (einfachtief)	2.178,00 €
2.2.3	Doppelgrab (doppeltief)	3.025,00 €
2.2.4	Urnengrab (Doppelgrab)	576,00 €
2.2.5	Urnenstele	1.089,00 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten

3.1	Einzelgrab (doppeltief)	43,56 €/Jahr
3.2	Doppelgrab (einfachtief)	87,12 €/Jahr
3.3	Doppelgrab (doppeltief)	121,00 €/Jahr
3.4	Urnengrab (Doppelgrab)	38,40 €/Jahr
3.5	Urnenstele	72,60 €/Jahr

4. Leichenhalle

4.1	Benutzung der Leichenhalle für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	150,00 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle für Personen unter 10 Jahren	0,00 €

5. Sonstige Leistungen

5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	50,00 €
5.2	Zuschlag zu 5.1 in besonders erschwerten Fällen	50,00 %
5.3	Zusätzlich zu 5.1 und 5.2 werden Fremdkosten für Geräteeinsatz (z. Bsp. Bagger) in tatsächlich angefallener Höhe berechnet	

6. Rasengräber

	Zuschlag für die Unterhaltung von Rasengräbern	1.000,00 €
--	--	------------

7. Auswärtigenzuschlag

	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 4 Friedhofssatzung zu Nr. 1 bis 6	75,00 %
--	---	---------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 26.10.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 19. November 2020
Bürgermeisteramt

Bernd Gombold
Bürgermeister